

FAQ zur Neuverhandlung der Fachleistungsstunden

im Rahmen der Umsetzung des Stadtratsbeschlusses vom 16. Mai 2024

(Neufassung der Rahmenregelung für Vereinbarungen von Fachleistungsstunden

nach § 77 SGB VIII i. V. m. § 17 Abs. 5 LHG)

Berechnung des Divisors:

Der Beschluss des Stadtrates (V 1966/22) zur Berechnung des Divisors und somit der Arbeitszeit beinhaltet die Anlage 2c der VwV Kostenfestsetzung des Freistaates Sachsen vom 8. Mai 2020.

Weiterbildungstage sind in der VwV Kostenfestsetzung bisher nicht berücksichtigt. Eine Rechtsgrundlage Weiterbildungstage zu berücksichtigen besteht daher nicht.

Wir möchten an dieser Stelle noch einmal genauer auf die Kalkulation der VwV hinweisen. Von den 365 Tagen der VwV werden 104 Tage für die Wochenenden abgezogen. Weiterhin die gesetzlich festgelegten elf Feiertage im Freistaat Sachsen. Diese elf Tage werden immer berücksichtigt, woraus sich hier schon Vorteile für die Träger ergeben, da im Durchschnitt weniger als diese elf Feiertage auf Werktage fallen. Des Weiteren sind darin 47 Abwesenheitstage berücksichtigt. Diese setzen sich aus 30 Tagen Urlaub zusammen, welche den gesetzlichen Mindesturlaub um sechs Tage übersteigen. Weiterhin enthalten sind dann noch 17 Tage andere Abwesenheit für bspw. Krankheit und Kuren. Bei den Kranktagen sprechen mehrere statistische Erhebung im Durchschnitt von zehn bis 15 Kranktagen mit einer rückläufigen Tendenz. Zieht man daraus einen Mittelwert erhält man aufgerundet 13 Tage Krankheit im bundesweiten Schnitt. Die angesprochenen Kuren laufen vollumfänglich über die Rentenversicherung, wodurch sich keine Kosten für die Träger ergeben. Es bleiben somit weitere vier Tage für anderweitige Abwesenheit, die jeder Träger zur Verfügung hat. Beispielsweise für Weiterbildung.

Fachberatung:

Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit von Personalkosten wird grundsätzlich auf die Regelungen des jeweils verhandelten Tarifvertrags oder der arbeitsvertraglichen Zusagen abgestellt, soweit diese mit den tariflichen Bestimmungen des öffentlichen Dienstes (TVöD) vergleichbar sind. Personalkosten, die darüber hinausgehen, sind unter diesem Gesichtspunkt nicht mehr als wirtschaftlich vertretbar anzusehen.

Kosten für eine fachspezifische Leitung

Unter Punkt 1.2 im Selbstkostenblatt können die Kosten für eine fachspezifische Leitung geltend gemacht werden. Darunter sind Leitungskräfte zu verstehen, die pädagogisch (fachspezifisch) anleiten wie zum Beispiel eine Teamleitung. Nicht darunter fallen die Kosten für den Verwaltungs-Overhead, welche z. B. die Geschäftsführung beinhalten. Diese ist vielmehr in der Kostenposition Verwaltungs- und Gemeinkosten einzukalkulieren.